

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
Siebenundzwanzigste Nachtragssatzung
vom 14.11.2024

**zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren,
 Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom
 18.12.2000**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 31. Juli 2024 (GV. NRW 2024, S. 444),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW 2023, S. 233),
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.12.2021 (GV. NRW 2021, S. 1470) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 559)

hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 13. November 2024 die folgende 27. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 26. Nachtragssatzung vom 08.05.2024 beschlossen:

Artikel I

1.) § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------------|
| ¹ Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser | 3,60 €. |
| ² Die gem. § 2 Abs. 3 ermäßigte Schmutzwassergebühr
(bei Ruhrverbandsmitgliedern) beträgt je m ³ Schmutzwasser | 1,48 €. |

2.) § 4 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------------|
| ¹ Die Klärschlammbehandlungsgebühr für nicht
an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Gebührenpflichtige im
Sinne von § 2 Abs. 4 (Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen
Gruben) beträgt je Kubikmeter Frischwasser | 1,38 €. |
|---|----------------|

3.) § 4a Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|----------------|
| ¹ Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw.
überbauter) und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 | 0,53 €. |
| ² Die gem. § 2 Abs. 3 ermäßigte Niederschlagswassergebühr (bei
Ruhrverbandsmitgliedern) beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter)
und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 | 0,38 € |

4.) § 4 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung

¹Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten **fest in die Hausinstallation** eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. ²Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. ³**Der erstmalige Einbau und der turnusmäßige Wechsel ist durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen durchzuführen.** ⁴Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. ⁵Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. ⁶Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die siebenundzwanzigste Nachtragssatzung vom 14.11.2024 zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- A) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- B) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- C) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- D) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 14. November 2024

Der Bürgermeister

Tobias Puspas